

Geschäftszahl: 2026-0.346.982

Kontrolle gemäß Abfallwirtschaftsgesetz iVm ElektroaltgeräteVO

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft teilt mit, dass anlässlich einer gemäß § 75 AWG 2002 durchgeführten Prüfung folgende Feststellung gemacht wurde:

Karaoke Mikrofon Jamsonic mit einem Stückgewicht von 203,30 g

Folgende Überschreitungen des Grenzwertes hinsichtlich Blei wurden festgestellt:

Der homogene Werkstoff „Elektrik Verkleidung Ummantelung Elektrik schwarz“ weist einen Bleigehalt von 1,7 Gewichtsprozent auf.

Der homogene Werkstoff „Kontakt Akku Kontakt rot Lötstelle“ weist einen Bleigehalt von 82 Gewichtsprozent auf.

Der homogene Werkstoff „Tonabnehmer Mikrofon 2x Lötstellen“ weist einen Bleigehalt von 11 Gewichtsprozent auf.

Der homogene Werkstoff „Lautsprecher Metall Lötstelle Pluspol (rotes Kabel)“ weist einen Bleigehalt von 83 Gewichtsprozent auf.

Der homogene Werkstoff „USB-A weiße KS Verkleidung“ weist einen Bleigehalt von 0,42 Gewichtsprozent auf.

Der homogene Werkstoff „USB-A 2x Lötstellen“ weist einen Bleigehalt von 60 Gewichtsprozent auf.

Der homogene Werkstoff Kabel Kabelisolierung weiß weist einen Bleigehalt von 0,44 Gewichtsprozent auf.

Folgende Überschreitung des Grenzwerts hinsichtlich Cadmium wurde festgestellt:

Der homogene Werkstoff „Lautsprecher Metall Lötstelle Pluspol (rotes Kabel)“ weist einen Cadmiumgehalt von 0,71 Gewichtsprozent auf.

Folgende Überschreitung des Grenzwertes hinsichtlich Di(2-ethylhexyl)phtalat (DEHP) wurde festgestellt:

Der homogene Werkstoff „Kabel Kabelisolierung weiß“ weist einen Gehalt an Di(2-ethylhexyl)phtalat (DEHP) von 4,7 Gewichtsprozent auf.

Folgende Überschreitung an Decabromdiphenylether(BDE 209) wurde festgestellt:

Der homogene Werkstoff „Elektrik Verkleidung Ummantelung Elektrik schwarz“ weist einen Gehalt an Decabromdiphenylether(BDE 209) von 1,7 Gewichtsprozent auf.

Da davon auszugehen ist, dass bei der genannte Gerätetype die angeführten Grenzwerte gemäß § 4 Abs. 1 ElektroaltgeräteVO wie oben ausgeführt überschritten werden, darf sie aufgrund der Vorgaben der Elektroaltgeräte-Richtlinie und der ROHS-Richtlinie, bzw. der Elektroaltgeräteverordnung auf keiner Handelsstufe in Verkehr gebracht werden.

Der BMLUK ersucht um Kenntnisnahme und entsprechende weitere Veranlassungen.

Zur leichteren Identifikation des genannten Gerätes wird in der Beilage eine Abbildung übermittelt.

22. April 2026

Für den Bundesminister:

BeilageMag. Thomas Gulz

Elektronisch gefertigt

